

TE OGH 2014/1/21 50b235/13i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen Dr. Hurch und Dr. Lovrek sowie die Hofräte Dr. Höllwerth und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Grundbuchsache des Antragstellers A***** S*****, geboren am *****, vertreten durch Dr. Peter Czapka, öffentlicher Notar in Deutschlandsberg, wegen Einverleibung des Eigentumsrechts und anderer Grundbuchshandlungen ob den Liegenschaften EZ 8 und 9 GB ***** und EZ 126 GB *****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des A***** S*****, geboren am *****, vertreten durch Dr. Josef Faulend-Klauser, Dr. Christoph Klauser, Rechtsanwälte in Deutschlandsberg, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 8. November 2013, AZ 4 R 168/13z, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 126 Abs 2 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 126, Absatz 2, GBG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

1. Der Revisionsrekurswerber macht geltend, beim Vertragsnachtrag vom 23. 11. 2010 handle es sich um einen Schenkungsvertrag, der mangels wirklicher Übergabe gemäß § 1 Abs 1 lit d NotAKtsG als Notariatsakt errichtet werden hätte müssen. Dazu argumentiert er, dass die im Übergabsvertrag auf den Todesfall vom 17. 10. 2007 als Gegenleistung für die Übergabe von Liegenschaftsanteilen vereinbarte Aufrechnung mit Forderungen des Übernehmers bereits im Zeitpunkt von dessen Abschluss vollzogen worden sei, weswegen die Forderungen des Übernehmers bei Abschluss des zeitlich späteren Vertragsnachtrags nicht mehr bestanden hätten und der Vertragsnachtrag als unentgeltliches Rechtsgeschäft zu beurteilen sei. 1. Der Revisionsrekurswerber macht geltend, beim Vertragsnachtrag vom 23. 11. 2010 handle es sich um einen Schenkungsvertrag, der mangels wirklicher Übergabe gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera d, NotAKtsG als Notariatsakt errichtet werden hätte müssen. Dazu argumentiert er, dass die im Übergabsvertrag auf den Todesfall vom 17. 10. 2007 als Gegenleistung für die Übergabe von Liegenschaftsanteilen vereinbarte Aufrechnung mit Forderungen des Übernehmers bereits im Zeitpunkt von dessen Abschluss vollzogen worden sei, weswegen die Forderungen des Übernehmers bei Abschluss des zeitlich späteren Vertragsnachtrags nicht mehr bestanden hätten und der Vertragsnachtrag als unentgeltliches Rechtsgeschäft zu beurteilen sei.

Mit diesen Ausführungen spricht der Revisionsrekurswerber keine Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG (iVm § 126 Abs 2

GBG) an: Mit diesen Ausführungen spricht der Revisionsrekurswerber keine Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 126, Absatz 2, GBG) an:

Rechtliche Beurteilung

2. Nach dem klaren Wortlaut des Vertragsnachtrags vom 23. 11. 2010 stellte dieser keinen Neuerungsvertrag iSd §§ 1376 ff ABGB dar, weil nach dem Willen der vertragschließenden Parteien das ursprüngliche Schuldverhältnis nicht durch Änderung des Rechtsgrundes oder des Hauptgegenstands dergestalt durch ein neues ersetzt werden sollte, dass mit der Begründung des neuen die Aufhebung des alten zu verknüpfen gewesen wäre (vgl dazu RIS-Justiz RS0032502). Die Parteien kamen in dieser Vereinbarung vielmehr überein, den notariellen Übergabsvertrag auf den Todesfall vom 17. 10. 2007 in eine Übergabe „mit sofortiger Wirksamkeit“ umzuändern. Die vertraglich vereinbarte Übergabe der Liegenschaftsanteile sollte nicht aufgehoben oder abgeändert, sondern lediglich zeitlich vorverlegt werden. Der Vertragsnachtrag vom 23. 11. 2010 ist damit nicht isoliert zu betrachten, wie dies offensichtlich der Revisionsrekurswerber vor Augen hat, sondern begründete mit dem Übergabsvertrag vom 17. 10. 2007 ein einheitliches Rechtsgeschäft. 2. Nach dem klaren Wortlaut des Vertragsnachtrags vom 23. 11. 2010 stellte dieser keinen Neuerungsvertrag iSd Paragraphen 1376, ff ABGB dar, weil nach dem Willen der vertragschließenden Parteien das ursprüngliche Schuldverhältnis nicht durch Änderung des Rechtsgrundes oder des Hauptgegenstands dergestalt durch ein neues ersetzt werden sollte, dass mit der Begründung des neuen die Aufhebung des alten zu verknüpfen gewesen wäre vergleiche dazu RIS-Justiz RS0032502). Die Parteien kamen in dieser Vereinbarung vielmehr überein, den notariellen Übergabsvertrag auf den Todesfall vom 17. 10. 2007 in eine Übergabe „mit sofortiger Wirksamkeit“ umzuändern. Die vertraglich vereinbarte Übergabe der Liegenschaftsanteile sollte nicht aufgehoben oder abgeändert, sondern lediglich zeitlich vorverlegt werden. Der Vertragsnachtrag vom 23. 11. 2010 ist damit nicht isoliert zu betrachten, wie dies offensichtlich der Revisionsrekurswerber vor Augen hat, sondern begründete mit dem Übergabsvertrag vom 17. 10. 2007 ein einheitliches Rechtsgeschäft.

3. In welchem Ausmaß eine Liegenschaftsübergabe als entgeltliches oder als unentgeltliches Rechtsgeschäft zu werten ist, und allenfalls eine gemischte Schenkung vorliegt, die ohne wirkliche Übergabe der Notariatsaktsform bedarf, um gültig zu sein (vgl RIS-Justiz RS0019375), richtet sich nach dem Wert der beiderseitigen Leistungen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags (RIS-Justiz RS0012978; RS0012971). 3. In welchem Ausmaß eine Liegenschaftsübergabe als entgeltliches oder als unentgeltliches Rechtsgeschäft zu werten ist, und allenfalls eine gemischte Schenkung vorliegt, die ohne wirkliche Übergabe der Notariatsaktsform bedarf, um gültig zu sein vergleiche RIS-Justiz RS0019375), richtet sich nach dem Wert der beiderseitigen Leistungen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags (RIS-Justiz RS0012978; RS0012971).

4. Ein Schenkungselement tritt der übrigen Vertragsgestaltung aber nur dann hinzu, wenn die Leistung des Übergebers nicht nur über das Entgeltene, sondern auch noch über das hinausgeht, was allenfalls als Leistung auf Pflichtteils- und Ausstattungsansprüche angesehen werden kann (vgl 5 Ob 67/02t). Dabei sind die Parteien in der Bewertung ihrer Leistung grundsätzlich frei. Selbst ein krasses objektives Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung bedeutet noch nicht zwingend ein Indiz für eine Schenkungsabsicht (5 Ob 145/86 SZ 59/174; RIS-Justiz RS0019371). Jedenfalls setzt eine solche ein Schenkungsbewusstsein als subjektive Voraussetzung für eine gemischte Schenkung voraus (RIS-Justiz RS0019229 [T1]: vgl auch RS0012959). Das bei einem (gemischten) Schenkungsvertrag unabdingbar notwendige Einverständnis der Vertragsparteien über die (teilweise) Unentgeltlichkeit der beabsichtigten Vermögensverschiebung kann im Grundbuchsverfahren nur dann angenommen werden, wenn es sich aus den beigebrachten Urkunden ergibt (5 Ob 145/86; 5 Ob 2249/96b). 4. Ein Schenkungselement tritt der übrigen Vertragsgestaltung aber nur dann hinzu, wenn die Leistung des Übergebers nicht nur über das Entgeltene, sondern auch noch über das hinausgeht, was allenfalls als Leistung auf Pflichtteils- und Ausstattungsansprüche angesehen werden kann vergleiche 5 Ob 67/02t). Dabei sind die Parteien in der Bewertung ihrer Leistung grundsätzlich frei. Selbst ein krasses objektives Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung bedeutet noch nicht zwingend ein Indiz für eine Schenkungsabsicht (5 Ob 145/86 SZ 59/174; RIS-Justiz RS0019371). Jedenfalls setzt eine solche ein Schenkungsbewusstsein als subjektive Voraussetzung für eine gemischte Schenkung voraus (RIS-Justiz RS0019229 [T1]: vergleiche auch RS0012959). Das bei einem (gemischten) Schenkungsvertrag unabdingbar notwendige Einverständnis der Vertragsparteien über die (teilweise) Unentgeltlichkeit der beabsichtigten Vermögensverschiebung kann im Grundbuchsverfahren nur dann angenommen werden, wenn es sich aus den beigebrachten Urkunden ergibt (5 Ob 145/86; 5 Ob 2249/96b).

5. Der Revisionsrekurswerber geht selbst davon aus, dass mit dem Übernehmer für die zunächst auf den Todesfall

vereinbarte und mit Vertragsnachtrag vom 23. 11. 2010 in eine solche mit sofortiger Wirksamkeit abgeänderte Übergabe der Liegenschaftsanteile eine Gegenleistung vereinbart war, die der Übernehmer durch Aufrechnung mit seinen Forderungen erbracht hat. Dass die Aufrechnung bereits im Übergabsvertrag auf den Todesfall erklärt wurde, gibt keinen Hinweis auf das Vorliegen eines übereinstimmenden Schenkungswillens, der sich in der sofortigen Wirksamkeit der Übergabe manifestiert hätte, und ändert daher nichts daran, dass nach dem Inhalt der für das Grundbuchsverfahren maßgeblichen Urkunden ein entgeltliches Rechtsgeschäft vorliegt.

6. Der Vertreter des Revisionsrekurswerbers hat das Rechtsmittel entgegen § 89c Abs 5 Z 1 GOG idF BGBl I 2012/26 nicht im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht. Da es sich als unzulässig erwies, erübrigte sich aber die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens. 6. Der Vertreter des Revisionsrekurswerbers hat das Rechtsmittel entgegen Paragraph 89 c, Absatz 5, Ziffer eins, GOG in der Fassung BGBl I 2012/26 nicht im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht. Da es sich als unzulässig erwies, erübrigte sich aber die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens.

7. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 71 Abs 3 AußStrG) 7. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Schlagworte

Grundbuchsrecht

Textnummer

E106933

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0050OB00235.13I.0121.000

Im RIS seit

09.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at